

Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)

**für Studierende der Bachelor- und Masterstudien-
gänge der Dualen Hochschule Schleswig-
Holstein (DHS)**

Vom 21. März 2023

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023, S. 71

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHS: 7. Juni 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102), wird nach Anhörung der Fachbereiche und Beschlussfassung durch den Senat der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vom 17. März 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 21. März 2023 die folgende Prüfungsverfahrensordnung für die mit einer Hochschulprüfung abschließenden Studiengänge der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsverfahrensordnung	4
§ 2	Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master	4
§ 3	Modularisierung und Leistungspunktesystem.....	4
§ 4	Interdisziplinäre Lehre	5
§ 5	Zugang zum Studium	5
§ 6	Prüfungsausschuss	5
§ 7	Prüferinnen und Prüfer	6
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9	Art, Zulassung und Durchführung der Prüfungsleistungen	6
§ 10	Bewertung und Bestehen von Prüfungsleistungen.....	8
§ 11	Wiederholungen von Prüfungen	9
§ 12	Nichtantritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 13	Ungültigkeit von Prüfungen.....	10
§ 14	Endgültig nicht bestandene Prüfungen.....	10
§ 15	Widerspruchsverfahren und Rechtsmittelbelehrung	11
§ 16	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht	11
§ 17	Nachteilsausgleich	11
§ 18	Zulassung zu Abschlussarbeit und Kolloquium.....	11
§ 19	Bachelor- und Master-Thesis	11
§ 20	Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit.....	11
§ 21	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	12
§ 22	Kolloquium	12
§ 23	Ergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung.....	13
§ 24	Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records.....	14
§ 25	Bachelor- und Masterurkunde.....	14
§ 26	Information und Dokumentation.....	14
§ 27	Inkrafttreten.....	15

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsverfahrensordnung

- (1) Diese Prüfungsverfahrensordnung definiert die fachbereichsübergreifenden Bestimmungen für das Prüfungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.
- (2) Abschließend werden das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen in studien- gangspezifischen Prüfungsordnungen gemäß § 52 Absatz 2 HSG geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussgrad Bachelor und Master

- (1) Das Ziel des Studiums besteht darin, Studierende für ihren späteren beruflichen Einsatz bei der Lösung von Fach- und beziehungsweise oder Managementaufgaben so zu qualifizieren, dass sie in der Lage sind, nach Abschluss des Studiums vorausschauend und in Eigeninitiative sowie selbstständig und eigenverantwortlich betriebliche Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu analysieren und praktische Lösungsvorschläge im Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen. Die zu vermittelnden Kompetenzen gehen dabei von dem Profil der dualen Hochschule als Kombination aus Theorie und Praxis aus, berücksichtigen die Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (QdH) und orientieren sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengänge. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeit besitzen, selbstständig und wissenschaftlich auf dem Qualifikationsniveau der Stufe 1 des QdH zu arbeiten und die notwendigen Kompetenzen für den Übergang in die Berufspraxis oder einen Masterstudien- gang erworben haben.
- (3) Die Masterprüfung stellt als weiterer berufsqualifizierender Abschluss des Master-Studiengangs einen Abschluss auf dem Qualifikationsniveau der Stufe 2 des QdH dar. Durch die Masterprü- fung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln und die für die Berufspraxis oder eine Promotion notwendigen Kompe- tenzen erworben haben.
- (4) Der Umfang der Leistungspunkte beträgt in einem Bachelorstudiengang 180 beziehungsweise 210 Leistungspunkte und in einem Masterstudiengang 90 beziehungsweise 120 Leistungs- punkte.
- (5) Die Duale Hochschule Schleswig-Holstein verleiht auf Grund der Bachelor- oder Masterprü- fung einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad gemäß den studienangspezifischen Prüfungs- ordnungen.

§ 3 Modularisierung und Leistungspunktesystem

- (1) Module haben einen Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten. Der Modulumfang wird in studienangspezifischen Modul- und Prüfungsübersichten festgelegt. Module werden unter- schieden in:
 1. Pflichtmodule, die von den Studierenden des jeweiligen Studienganges zu belegen sind,

2. Wahlpflichtmodule, die aus einem Modulkatalog gewählt werden können.
- (2) Der Umfang der einzelnen Module wird in Leistungspunkten angegeben und über den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden in Zeitstunden bestimmt. Der zeitliche Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt wird nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) auf 25 Stunden bei den Bachelorstudiengängen und 26 Stunden bei den Masterstudiengängen festgelegt. Zum Arbeitsaufwand zählen Vorlesungen, Übungen, Selbststudium, Vorbereitung auf und durch Teilnahme an Prüfungen, die Bearbeitung der Praxisprojekte und Semesterarbeiten sowie die Erstellung der Abschluss-Thesis.
- (3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit obligatorischen Prüfungen ab. Die Modul-Prüfung kann aus mehreren, mit definierten Gewichten versehenen Modul-Teilprüfungen bestehen. Diese können unterschiedliche Prüfungsformen vorsehen. Die Prüfungen führen zu einer jeweiligen Modulnote.
- (4) Die Durchführung von Modul-Teilprüfungen sowie das Gewicht der Modul-Teilprüfungen für die Modulnote werden in den Modul- und Prüfungsübersichten des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

§ 4 Interdisziplinäre Lehre

Die Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge sehen zum Erwerb interdisziplinärer und überfachlicher Kompetenzen jeweils Wahlpflichtmodule nicht fachaffiner Lernergebnisse vor. Diese können insbesondere sein:

1. Module des jeweiligen Studiengangs oder
2. Module aus anderen Studiengängen.

§ 5 Zugang zum Studium

- (1) Der Zugang zum Bachelorstudium richtet sich nach § 39 HSG.
- (2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach § 49 Absatz 4 HSG. Weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium werden in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die durch alle prüfungsrelevanten Satzungen zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch die Duale Hochschule Schleswig-Holstein gebildet. Ihm obliegt ebenfalls die Entscheidung bei Widersprüchen. Er besteht aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten, einer Dekanin beziehungsweise einem Dekan, zwei gewählten Professorinnen oder Professoren des Lehrkörpers und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein ernannt. Sie oder er ist für die gesamte Organisation des Prüfungsverfahrens verantwortlich.

- (2) Die beiden Professorinnen oder Professoren des Lehrkörpers werden von der Hochschullehrerversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
- (3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Hochschule bestimmt. Das Ministerium ist über die Bestimmung zu informieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu fertigen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Aufgaben auf die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, in alle prüfungsrelevanten Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Hauptamtlich Lehrende und die durch Vertrag zur Lehre ermächtigten Personen sind prüfungsberechtigt. In der Regel sind die Prüferinnen und Prüfer die Lehrenden des jeweiligen Moduls.
- (2) Bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen sind die Prüferinnen und Prüfer an Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen sind in der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der DSHS geregelt. Grundsätzlich trägt der Prüfungsausschuss die Verantwortung in Anerkennungs- und Anrechnungsangelegenheiten.

§ 9 Art, Zulassung und Durchführung der Prüfungsleistungen

- (1) Durch die Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im studiengangspezifischen Curriculum beschriebenen Lernergebnisse erreicht hat.
- (2) Als Prüfungsformen für Modulprüfungen oder Modul-Teilprüfungen sind zulässig:
 1. Exposés (E)
 2. Klausuren (K),
 3. Mündliche Prüfungen (MP),
 4. Mündliche Leistungen (ML),
 5. Präsentationen (P),
 6. Projektarbeiten (PA),
 7. Haus- und Semesterarbeiten (S),
 8. Sonstige Prüfungsleistungen.

Die zu erbringende Prüfungsleistung jedes Moduls ist in ihrer Art und der Dauer in der Modul- und Prüfungsübersicht des jeweiligen Studiengangs ausgewiesen. Abweichungen davon sind in begründeten Fällen möglich und in der ersten Lehrveranstaltung von der oder dem Modulverantwortlichen den Studierenden schriftlich bekannt zu geben.

- (3) In einem Exposé soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Konzeption für eine wissenschaftliche Arbeit hinsichtlich Problemstellung, Zielsetzung, Aufbau der Arbeit (Grobgliederung) und Methodeneinsatz entwickeln und damit die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit systematisch vorbereiten kann.
- (4) In Klausuren soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Moduls ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausuren können teilweise mit Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Die mit Hilfe von Multiple-Choice-Aufgaben erreichbare Punktzahl darf 50 % der Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur kann 45 bis 120 Minuten umfassen. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können Weiteres bestimmen.
- (5) Mit der Haus- oder Semesterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er eine oder mehrere aus dem betreffenden Fachgebiet abgeleitete Aufgabenstellung beziehungsweise abgeleitete Aufgabenstellungen zu einem zusammenhängenden Themenkomplex in einem Zeitraum von bis zu sechs Wochen mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und lösen kann. Die Bearbeitungsdauer legt die Prüferin oder der Prüfer in Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgabenstellung fest. Die Prüferin oder der Prüfer dokumentiert die Einhaltung der festgelegten Bearbeitungsdauer durch den Prüfling. Die Arbeit muss in digitaler Form eingereicht und in der aktuell gültigen Plagiatssoftware hochgeladen werden.
- (6) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Gruppenprüfungen sind möglich. Die Dauer der Prüfung soll pro Prüfling 20 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Sie ist von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer protokollführenden Person abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Durch die mündliche Leistung soll die Mitarbeit beziehungsweise das Engagement der studierenden Person in einem Modul bewertet werden. Die prozentuale Gewichtung der mündlichen Leistung in der Gesamtnote eines Studierenden in einem Modul ist im Vorwege durch die Prüferin oder den Prüfer bekanntzugeben.
- (8) Mit der Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, über ein dem Modulinhalt entstammendes Thema in freier Rede selbst erarbeitete Inhalte zu präsentieren. Im Anschluss an die Präsentation soll der Prüfling weitergehende Fragen der Prüferin oder des Prüfers zur Präsentation beantworten. Eine Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenprüfung stattfinden. Die Prüfungsdauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

- (9) Durch Praxisprojekte wird die enge Verzahnung von rein wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und praktischer Anwendung am Lernort Unternehmen untermauert. Zu diesem Zweck sind von jeder oder jedem Studierenden die gemäß der jeweiligen Modul- und Prüfungsübersicht vorgeschriebenen Praxisprojekte anzufertigen. Der Praxisprojekt-Bericht ist von der oder dem Studierenden spätestens zum Ablauf der offiziell bekannt gegebenen Frist abzugeben. Die Arbeit muss in digitaler Form eingereicht und in der aktuell gültigen Plagiatssoftware hochgeladen werden. Das Praxisprojekt wird von einer Prüferin oder einem Prüfer durch eine schriftliche Stellungnahme bewertet.
- (10) Die Studierenden gelten durch die Studienplatzzusage der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein zu jedem ersten Versuch einer semesterbegleitenden Prüfungsleistung des Studiums automatisch als angemeldet. Die Termine der Klausuren werden vom Prüfungsamt im jeweiligen Semester bekannt gegeben.

Die Termine der anderen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen (zum Beispiel Semesterarbeiten oder Präsentationen) werden zum Semesterbeginn durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten festgelegt.

- (11) Der Prüfling soll die Prüfung in einem Modul ablegen, wenn das Modul gemäß Studienplan abgeschlossen wird. Pro Prüfungstag sollte der Prüfling in der Regel nur eine Klausur als schriftliche Prüfungsleistung absolvieren.
- (12) Soweit in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungssprachen Deutsch oder Englisch.

§ 10 Bewertung und Bestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden grundsätzlich von den Prüferinnen und Prüfern bewertet, die in der jeweiligen Studiengruppe als Fachdozentin oder als Fachdozent eingesetzt sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,

2 = gut: eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 einzelne Noten um 0,3 nach oben oder nach unten verändert werden, jedoch sind die Noten 4,3 und 4,7 nicht möglich. Noten unter 1,0 und über 5,0 sind nicht zugelassen.

- (3) Die Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (4) Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

- (5) Eine mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung in ihrem ersten Versuch muss auf begründeten schriftlichen Antrag des oder der Studierenden hin von einer weiteren fachlich geeigneten Prüferin oder einem weiteren fachlich geeigneten Prüfer bewertet werden. Wiederholungsprüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden, müssen von einer weiteren fachlich geeigneten Prüferin oder einem weiteren fachlich geeigneten Prüfer bewertet werden.
- (6) Die Prüfungsleistung eines Moduls kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, die von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt und bewertet werden. In diesem Fall ist die Modulgesamt-note auf Basis der Teilbewertungen zu ermitteln.

§ 11 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Der Wiederholungs-versuch einer mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewerteten Klausur erfolgt ohne spezielle Anmeldung. Die Terminierung dazu erfolgt vom Prüfungsamt der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, das die betreffenden Studierenden darüber rechtzeitig informiert. Einzelne Prüfungsteile einer Prüfungsleistung können grundsätzlich nicht separat wiederholt werden, sondern nur die Prüfungsleistung im Ganzen. Ausgenommen davon ist das Kolloquium, das als Teilprüfung des Abschlussthesismoduls wiederholt werden kann (siehe § 22). Bei einer wiederholten Prüfungsleistung zählt als Bewertung das Ergebnis des letzten Wiederholungsversuchs.
- (2) Die Möglichkeit zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Studiendauer. In Ausnahmefällen können nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Studiendauer innerhalb von zwei Jahren noch nicht erbrachte Studienleistungen wiederholt werden.

§ 12 Nichtantritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Wird eine Prüfungsleistung krankheitsbedingt versäumt, ist spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest in der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vorzulegen. Andernfalls wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Fehlt eine Studierende beziehungsweise ein Studierender zum dritten Mal krank in einem Modul, muss ein amtsärztliches Attest dem Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (2) Ein Versäumnis einer Prüfungsleistung aus einem anderen wichtigen Grund muss dem Prüfungsamt vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und ein Rücktritt beantragt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zustimmung.

Erfolgt keine Zustimmung des Prüfungsausschusses, ist die Prüfungsleistung zu erbringen. Wird die Prüfungsleistung dennoch versäumt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ zu bewerten.

- (3) Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die oder der Studierende die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbringt. Der wichtige Grund ist dem Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich glaubhaft zu machen.

Auf begründeten Antrag, insbesondere bei Krankheit, kann das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag für eine Verlängerung ist vor dem Ablauf der Bearbeitungszeit schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

- (4) Für eine berechtigt nachzuholende Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 und 2 führt die Duale Hochschule Schleswig-Holstein mit der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer eine Nachholung des Leistungsnachweises spätestens im darauffolgenden Semester der Studiengruppe durch. Die Teilnahme zur Nachholung von Prüfungsleistungen ist ohne Anmeldung an den vom Prüfungsamt angesetzten Terminen obligatorisch.
- (5) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so spricht die aufsichtführende Person eine Verwarnung aus und erstellt einen Vermerk im Aufsichtsprotokoll. Die oder der Studierende darf unter Vorbehalt die Prüfung zu Ende schreiben. Wird die Täuschung vom Prüfungsausschuss bestätigt, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, andernfalls wird die Prüfungsleistung benotet.
- (6) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von dem Prüfungsausschuss bestätigt, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Andernfalls wird die Prüfungsleistung nachgeholt.
- (7) Die Möglichkeit zur Nachholung von versäumten Prüfungsleistungen endet grundsätzlich mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Studiendauer. Um nach Ablauf der Regelstudienzeit Prüfungsleistungen abzulegen, muss eine Vertragsverlängerung erfolgen. Während der verlängerten Vertragslaufzeit bleiben die Studierenden eingeschrieben.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein nachträglich die betreffenden Noten entsprechend ändern und die Prüfung teilweise oder insgesamt als „nicht bestanden“ erklären. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (2) Hat die oder der Studierende zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so wird die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ erklärt.

§ 14 Endgültig nicht bestandene Prüfungen

Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung nach dieser Prüfungs Verfahrensordnung nicht mehr möglich ist.

§ 15 Widerspruchsverfahren und Rechtsmittelbelehrung

- (1) Gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren kann die oder der Studierende innerhalb einer Woche nach Einsichtnahme Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich und begründet beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

- (1) Die Aufbewahrungsfristen sind im Vermerk zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen geregelt.
- (2) Die bewertenden Fachdozentinnen beziehungsweise Fachdozenten oder Modulverantwortlichen gewähren der oder dem Studierenden zeitnah nach der bewerteten Prüfungsleistung Einsicht, erläutern die Bewertungskriterien und beschränken sich auf die Durchsicht ohne weitere inhaltliche Aussprache der Unterlagen. Im Falle von Modul-Teilprüfungen kann die Einsicht für alle Teile der gesamten Modulprüfung bei einer beteiligten Prüferin oder einem beteiligten Prüfer durchgeführt werden. Die bewertenden Fachdozentinnen beziehungsweise Fachdozenten oder Modulverantwortlichen bestimmen Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 17 Nachteilsausgleich

Auf die Belange insbesondere von Studierenden mit einer prüfungsrelevanten Beeinträchtigung wird bei der Durchführung von Prüfungen Rücksicht genommen. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen vor dem angesetzten Prüfungstag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann zur Entscheidungsfindung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 18 Zulassung zu Abschlussarbeit und Kolloquium

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- und Master-Thesis regeln die studienangewandten Prüfungsordnungen.
- (2) Für die Zulassung zum Kolloquium beim Bachelor-Studium ist eine mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelor-Thesis erforderlich.

§ 19 Bachelor- und Master-Thesis

Der Prüfling soll in der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis oder Master-Thesis) zeigen, dass er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas auf der jeweiligen Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse zu bearbeiten.

§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abgabefrist für die Abschlussarbeit wird durch das Prüfungsamt festgelegt und mit der Genehmigung des Themas schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Auf begründeten Antrag, insbesondere bei Krankheit, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern.

Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt für eine Bachelor-Thesis acht Wochen und für eine Master-Thesis fünf Monate.
- (4) Das Thema der Bachelor-Thesis sollte einen betriebspraktischen Bezug haben. Das Thema der Bachelor-Thesis ist von der oder dem Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Frist einzureichen. Die Dekanin beziehungsweise der Dekan entscheidet über die Genehmigung des Themas.

Das Thema der Master-Thesis sollte einen anwendungspraktischen Bezug haben. Das Thema der Master-Thesis ist von der oder dem Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Frist einzureichen. Die Dekanin beziehungsweise der Dekan entscheidet über die Genehmigung des Themas.

- (5) Bachelor-Thesis und Master-Thesis können wahlweise in Absprache mit der begutachtenden Person in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit muss die Abschlussarbeit in gedruckter und gebundener Form in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt eingegangen sein. Ergänzend muss die Arbeit in digitaler Form eingereicht und in der aktuell gültigen Plagiatssoftware hochgeladen werden. Der Eingang ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei nicht fristgerechter Abgabe der Thesis wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (3) Die oder der Studierende hat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht, auch nicht in Teilen, bereits als Prüfungsleistung vorgelegt hat.
- (4) Die Thesis wird von zwei zugelassenen Prüferinnen und beziehungsweise oder Prüfern, die beide mindestens die Qualifikation gemäß § 8 Absatz 1 haben, durch ein Gutachten bewertet. Die Regelung erfolgt über die mitgeltende Unterlage zum Vier-Augen-Prinzip.
- (5) Die Thesis als schriftliche Leistung hat erfolgreich abgeschlossen, wer mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erreicht hat.
- (6) Wird die Thesis nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann sie nach Bekanntgabe durch das Prüfungsamt auf Antrag der Studentin oder des Studenten mit einem neuen Thema bei einer Bachelor-Thesis zweimal und bei einer Master-Thesis einmal wiederholt werden.

§ 22 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende mündliche Prüfung. Die oder der Studierende soll darin zeigen, dass sie oder er die Ergebnisse ihrer oder seiner Thesis selbstständig erläutern und vertreten kann.

- (2) Das Kolloquium wird von der Erstgutachterin beziehungsweise dem Erstgutachter der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein für die Thesis und mindestens einer weiteren sachkundigen Prüferin oder einem weiteren sachkundigen Prüfer aus dem Kreis des Lehrkörpers der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein gemäß § 8 Absatz 1 abgenommen.
- (3) Über den Ablauf des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und beziehungsweise oder Prüfer des Kolloquiums, der Name der oder des geprüften Studierenden, die wesentlichen Inhalte, Datum und Uhrzeit und die Teilnote des Kolloquiums festgehalten werden.
- (4) Das Kolloquium ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Gästen nicht zulässig.
- (5) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und höchstens 40 Minuten.
- (6) Wird das Kolloquium krankheitsbedingt versäumt, ist am selben Tag ein ärztliches Attest der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vorzulegen. Ein Versäumnis des Kolloquiums aus einem anderen wichtigen Grund muss dem Prüfungsamt vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und der Rücktritt beantragt werden. Im Falle eines krankheitsbedingten oder genehmigten Versäumnisses des angesetzten Prüfungstermins wird vom Prüfungsamt ein Nachholtermin innerhalb von drei Monaten angesetzt.
- (7) Das Kolloquium ist bestanden, wenn mindestens die Teilnote „ausreichend (4,0)“ erreicht wird.
- (8) Wird die Teilnote „ausreichend (4,0)“ nicht erreicht, so muss das Kolloquium innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholung die Note „ausreichend (4,0)“ nicht erreicht, so muss das Kolloquium letztmalig innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.
- (9) Die Gesamtnote des Thesismoduls setzt sich aus der Teilnote der schriftlichen Abschlussarbeit und aus der Teilnote des Kolloquiums zusammen. In den Bachelorstudiengängen erfolgt bei der Notenermittlung die Gewichtung der schriftlichen Arbeit mit 80 %, die Gewichtung des Kolloquiums mit 20 %. In den Masterstudiengängen erfolgt bei der Notenermittlung die Gewichtung der schriftlichen Arbeit mit 70 %, die Gewichtung des Kolloquiums mit 30 %.

§ 23 Ergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung

- (1) Wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß der jeweiligen Modul- und Prüfungsübersicht, die Thesis inklusive Kolloquium mindestens mit „ausreichend (4,0)“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sind, ist die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet wurde. Das Prüfungsamt stellt in diesem Fall auf Antrag eine Bescheinigung aus, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und den Vermerk enthält, dass die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Nach erfolgreichem Studium wird eine Gesamtnote der Bachelor- oder Master-Prüfung gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert aller Modulnoten, gewichtet gemäß ihrer Leistungspunkte. Die Note wird mit einer Stelle hinter dem Komma festgelegt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem errechneten Durchschnitt:
 - a) bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 - b) von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
 - c) von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 - d) von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.
- (2) Zusätzlich zu der Gesamtnote enthält das Zeugnis sowie das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle, die Auskunft über die Leistung der oder des Studierenden in Relation zur Gesamtheit der Absolventinnen und Absolventen desselben Studiengangs gibt. Die ECTS-Einstufungstabellen werden jährlich aktualisiert und umfassen in der Regel die drei zurückliegenden Jahre.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache gemäß des geltenden Studienprogramms erstellt. Es enthält die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit einer Nachkommastelle, gegebenenfalls die Noten der Praxisprojekte, die Note und das Thema der Bachelor- oder Master-Thesis, gegebenenfalls die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Es werden sowohl die ECTS-Punkte als auch die ECTS-Einstufungstabelle entsprechend Absatz 1 ausgewiesen. Das Zeugnis ist von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Zeugnis offiziell übergeben wird.
- (4) Es wird eine Zeugnisergänzung in deutscher und englischer Sprache (Diploma Supplement) beigefügt. Das Diploma Supplement informiert insbesondere über absolvierte Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Die Gewichtung der Modulnoten wird im Transcript of Records verzeichnet.

§ 25 Bachelor- und Masterurkunde

Die Absolventin oder der Absolvent erhält gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Hochschulprüfung eine Urkunde über den erworbenen Hochschulabschluss. In der Abschlussurkunde werden der akademische Grad und der Studiengang genannt. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem das Zeugnis offiziell übergeben wird. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26 Information und Dokumentation

- (1) Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs sorgen für eine angemessene Kommunikation der Verfahren und Zuständigkeiten in ihrem Bereich.
- (2) Das Prüfungsamt dokumentiert die Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidungen von Prüfungsleistungen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 21. März 2023

gez.

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein